



BLW, Januar 2016

# **Ressourceneffizienzbeiträge Schonende Bodenbearbeitung: Präzisierung der zulässigen Bodeneingriffe**

**Die Einhaltung der zulässigen Bodeneingriffe ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der beitragsberechtigten Hauptkultur ist Voraussetzung für die Beitragsberechtigung. Dazu wurden Weisungen erlassen. Die zulässigen Bodeneingriffe bei der Schonenden Bodenbearbeitung werden wie nachfolgend beschrieben präzisiert.**

## **Mögliche Ansaatverfahren bei der Zwischenkultur:**

Die beitragsberechtigten Hauptkultur wird mit Direktsaat DS, Streifensaat SS oder Mulchsaat MS gemäss den Definitionen der Direktzahlungsverordnung angelegt.

Wird eine Zwischenkultur angelegt, darf das Ansaatverfahren von demjenigen der beitragsberechtigten Hauptkultur abweichen. Es muss jedoch gemäss einem der in der DZV Art. 79 festgelegten Verfahren erfolgen (Definition Direktsaat DS, Streifensaat SS oder Mulchsaat MS).

Bei einem Beitrag für Direkt- oder Streifensaat darf folglich die vorgängige Zwischenkultur mit Mulchsaat angebaut werden.

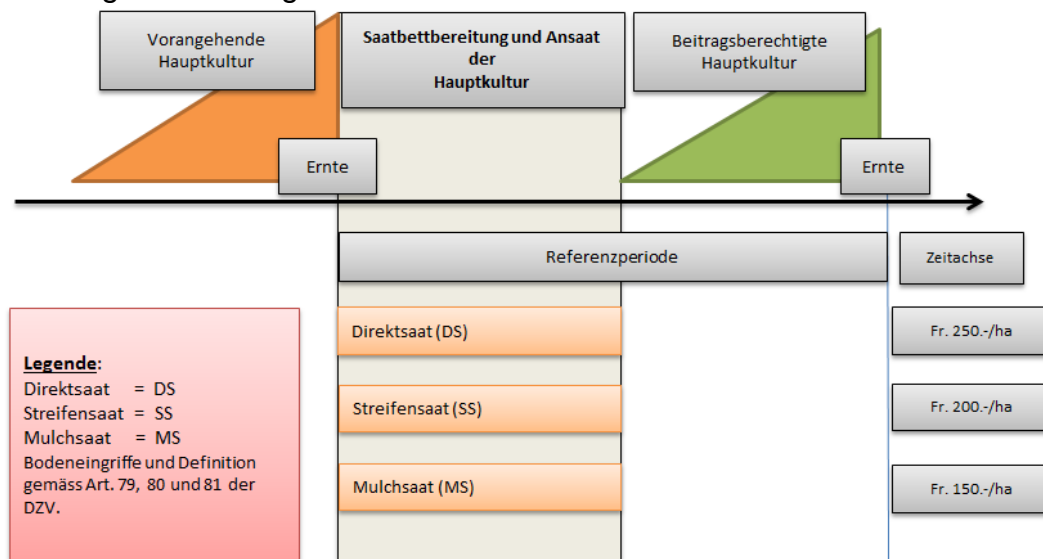
## Welche Bodeneingriffe sind ab der vorangehenden Hauptkultur bis zur beitragsberechtigten Hauptkultur zulässig?

Die beitragsberechtigte Hauptkultur wird mit Direktsaat DS, Streifensaat SS oder Mulchsaat MS gemäss den Definitionen der Direktzahlungsverordnung angelegt.

### Bodeneingriffe wenn keine Zwischenkultur angelegt wird:

Die Bodeneingriffe entsprechen ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ansaat der beitragsberechtigten Hauptkultur der Definition des gewählten Ansaatverfahrens der beitragsberechtigten Hauptkultur.

### Zulässige Bodeneingriffe ohne Zwischenkultur:

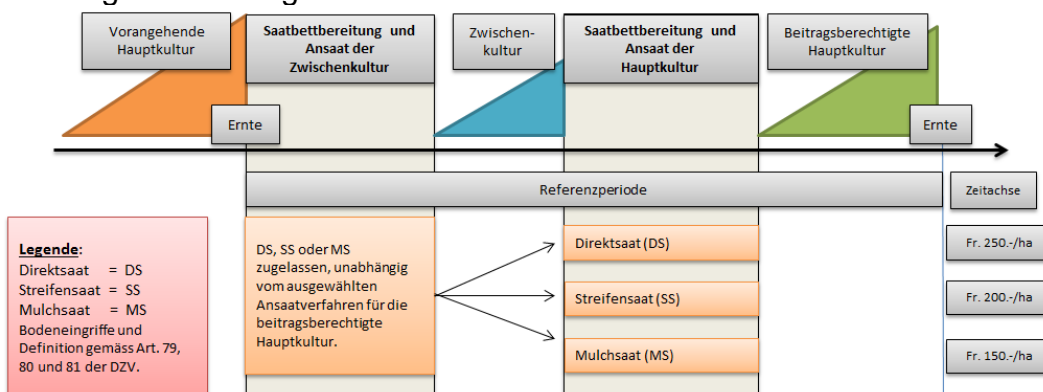


### Bodeneingriffe wenn eine Zwischenkultur angelegt wird:

Ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ansaat der Zwischenkultur entsprechen die Bodeneingriffe der Definition des gewählten Ansaatverfahrens für die Zwischenkultur.

Nach der Ansaat der Zwischenkultur bis zur Ansaat der beitragsberechtigten Hauptkultur entsprechen die Bodeneingriffe der Definition des gewählten Ansaatverfahrens der beitragsberechtigten Hauptkultur.

### Zulässige Bodeneingriffe mit Zwischenkultur:



## **Einsatz des Pfluges bei Herbizidverzicht**

Der Einsatz des Pfluges und somit auch des Schälpfluges ist für die Beiträge für die Schonende Bodenbearbeitung grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme erfolgt bei einer Anmeldung der Fläche für den Zusatzbeitrag für Herbizidverzicht.

Die wendende Bodenbearbeitung ermöglicht eine bessere mechanische Unkrautbekämpfung. Deshalb wird die Kombination des Pflugeinsatzes mit dem Herbizidverzicht zugelassen. Landwirte und Landwirtinnen welche für die Mulchsaat beitragsberechtigt sind und sich zudem für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizide anmelden, haben somit die Möglichkeit, den Pflug für die Mulchsaat einzusetzen, vorausgesetzt die maximale Bearbeitungstiefe von 10 cm wird dabei nicht überschritten.

Kontakt/Rückfragen:

Eva Wyss, BLW, Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung,  
Tel. +41 58 462 47 68